

RS UVS Tirol 2003/06/11 2003/22/100- 1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2003

Rechtssatz

Das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit auf der Inntalautobahn um 40 km/h ist ein schwerer Verstoß, der eine Nachschulung erfordert.

Schlagworte

Überschreiten, Höchstgeschwindigkeit, Nachschulung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at